



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

19.04.2024

Nr.: 30

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet nördlich Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet entlang des Feldweges nordöstlich vom Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“- siehe Planskizze S. 296
2. Amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet nördlich Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet zwischen dem Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“ und der Bebauung nördlich des „Bussardweges“ (Flurstücke 29/9 und 29/11 sowie 353 tlv. Flur 11 Gemarkung Hademarschen)- siehe Planskizze S. 298
3. Amtliche Bekanntmachung der Entgeltordnung für das Freibad Hohenwestedt der Gemeinde- werke Hohenwestedt Kommunalservice (Gemeinde Hohenwestedt) S. 300

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet nördlich Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet entlang des Feldweges nordöstlich vom Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“- siehe Planskizze –

Die Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen hat in ihrer Sitzung am 02.12.2022 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet nördlich Bussardweg II. Abschnitt“ für das Gebiet entlang des Feldweges nordöstlich vom Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“ -siehe Planskizze- beschlossen.

Planskizze
des Gebietes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“
(schwarz-gestrichelt-umrandet)
der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck werden die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit

vom 30. April 2024 bis 07. Juni 2024 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht. Die Vorentwurfsunterlagen einschl. dieser Bekanntmachung werden auf der Website des Amtes Mittelholstein unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt im Zimmer 17 öffentlich aus. Die Einsichtnahme sowie Erörterung ist während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 04871/ 36-0 möglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu elektronisch oder per Mail an info@amt-mittelholstein.de, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB auch bei eventuellen Planungsänderungen nur einmal durchzuführen ist.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Hohenwestedt, den 19.04.2024

Amt Mittelholstein

- Der Amtsdirektor –

Im Auftrag

gez. Fenja Eggers

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet nördlich Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet zwischen dem Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“ und der Bebauung nördlich des „Bussardweges“ (Flurstücke 29/9 und 29/11 sowie 353 tlw. Flur 11 Gemarkung Hademarschen) - siehe Planskizze -

Die Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen hat in ihrer Sitzung am 02.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet nördlich Bussardweg II. Abschnitt“ für das Gebiet zwischen dem Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“ und der Bebauung nördlich des „Bussardweges“ (Flurstücke 29/9 und 29/11 sowie 353 tlw. Flur 11 Gemarkung Hademarschen) -siehe Planskizze- beschlossen.

Planskizze (unmaßstäblich)
des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 29
„Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“
(schwarz-gestrichelt-umrandet)
der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck werden die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit

vom 30. April 2024 bis 07. Juni 2024 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht. Die Vorentwurfsunterlagen einschl. dieser Bekanntmachung werden auf der Website des Amtes Mittelholstein unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt im Zimmer 17 öffentlich aus. Die Einsichtnahme sowie Erörterung ist während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 04871/ 36-0 möglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu elektronisch oder per Mail an info@amt-mittelholstein.de, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB auch bei eventuellen Planungsänderungen nur einmal durchzuführen ist.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Hohenwestedt, den 19.04.2024

Amt Mittelholstein

- Der Amtsdirektor –

Im Auftrag

gez. Fenja Eggers

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für das Freibad Hohenwestedt der Gemeindewerke Hohenwestedt KommunalService (Gemeinde Hohenwestedt)



Die Gemeindevertretung Hohenwestedt hat in ihrer Sitzung am 26.03.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freibad Hohenwestedt beschlossen.

1. Eintrittsgeld

Für die Benutzung des Freibades erheben die Gemeindewerke Hohenwestedt KommunalService ein Eintrittsgeld.

2. Höhe des Eintrittsgeldes

I. Einzelkarten

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Erwachsene | 4,50€ |
| b) | Kinder und Jugendliche (4. - 18. Lebensjahr), Schüler, Auszubildende,
Studenten, schwerbehinderte Erwachsene | 2,50€ |

II. Familientageskarten

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | 2 Erziehungsberechtigte mit 2 Kindern oder
Jugendlichen (4. - 18. Lebensjahr) | 12,50€ |
| b) | 1 Erziehungsberechtigte mit 1 Kind oder
Jugendlichen (4. - 18. Lebensjahr) | 6,50€ |

III. 10er Karten

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Erwachsene | 37,00€ |
| b) | Kinder und Jugendliche (4. - 18. Lebensjahr), Schüler, Auszubildende,
Studenten, schwerbehinderte Erwachsene | 21,00€ |

IV. Saisonkarten

- | | | |
|-----|---|---------|
| a) | Familien (2 Erziehungsberechtigte mit mindestens 1 und bis zu 2 Kindern oder
Jugendlichen (4. - 18. Lebensjahr)) | 190,00€ |
| aa) | jedes weitere Kind | 30,00€ |
| b) | Erwachsene | 105,00€ |
| c) | Kinder und Jugendliche (4. - 18. Lebensjahr), Schüler, Auszubildende,
Studenten, schwerbehinderte Erwachsene | 60,00€ |
| d) | Wiederaufladbare Chipkarte | 5,00€ |

V. Feierabendticket (Montag- Freitag 18.00 Uhr bis Badeschluss)

- | | |
|---|-------|
| Erwachsene | 2,50€ |
| Kinder und Jugendliche (4. - 18. Lebensjahr), Schüler, Auszubildende,
Studenten, schwerbehinderte Erwachsene | 1,50€ |

VI. Onlineshop

Auf die Einzelkarten und auf die 10er-Karten gibt es über den Onlineshop einen 5 %- Rabatt.

3. Ermäßigungen und Befreiungen

Der Familientarif gilt gemeinsam für Erziehungsberechtigte und deren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alten Kindes während der Badesaison des laufenden Jahres.

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und schwerbehinderte Kinder und Jugendliche (4. - 18. Lebensjahr) haben grundsätzlich freien Eintritt.

Begleitpersonen von Schwerbehinderten, bei einer entsprechenden Eintragung im Schwerbehindertenausweis, haben beim gemeinsamen Badbesuch freien Eintritt.

Die aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen werden nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. Ausweise erteilt.

Die mehrfache Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist nicht zulässig.

4. Zahlung des Eintrittsgeldes

Die Gebühr ist grundsätzlich vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

5. Geltungsbereich der Eintrittskarten

Der Zutritt zum Freibad ist nur durch den Haupteingang mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

Jahreskarten sind nur als wiederaufladbare Chipkarten erhältlich. Jeder Badegast benötigt eine eigene personalisierte Chipkarte, die einmalig erworben werden muss.

Die Eintrittskarten gelten nur für die jeweils laufende Badesaison und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Für abhanden gekommene oder nicht benutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt. Für die Neuausstellung einer Saisonkarte wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

6. Begleitperson

Begleitpersonen von schwerbehinderten Badegästen erhalten freien Eintritt. Voraussetzung hierfür ist, dass die schwerbehinderten Personen infolge Ihrer Behinderung erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist über die Eintragung im Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

7. Steuern

Die nach dieser Entgeltordnung zu erhebenden Eintrittsgelder enthalten den gesetzlich festgelegten Umsatzsteuersatz.

8. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das Freibad Hohenwestedt tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt rückwirkend zum 27.03.2024 in Kraft.

Hohenwestedt, 16.04.2024

gez.

L.S.

Jan Butenschön
(Bürgermeister)